

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

16.

29.) Mandat,

von anvertrauitem Gute,

vom 25ten März 1822.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiernit kund und fügen zu wissen:

Da die Strafbestimmungen, welche in der Constitution von anvertrauitem Gute vom 20sten September 1705. und in dem Mandate zu deren Einschränkung und Erläuterung vom 17ten December 1767. enthalten sind, durch neuere Anordnungen sich geändert haben, so haben Wir Uns demogen gefunden, an die Stelle der gedachten beiden Gesetze, gegenwärtiges Mandat zu erlassen; setzen und ordnen demnach, wie folget:

§. 1.

Wenn Dasjenige, was von einer auf das gegenwärtige Mandat oder zeitlich auf die obgedachten Gesetze verpflichteten Person vertruuet worden ist, zweihundert Thaler oder mehr beträgt, so soll auf zehnjährige Zuchthausstrafe und Anstrengung zur Arbeit, auch nach Verschaffenheit des verübten Verbrechen und der dabei sich veroffenbarenden Bosheit, zugleich auf vorgängige Ausstellung an den Pranger; wenn es hundert Thaler oder mehr, jedoch unter 200. Thaler beträgt, auf achsjährige; bei einem Betrage von sechzig Thalern und mehr, aber unter 100. Thaler, auf vierjährige; von vierzig Thalern und mehr, aber unter 60. Thaler, auf dreijährige; von dreißig Thalern und darüber, jedoch unter 40. Thaler, auf zweijährige; von zwanzig Thalern und darüber, jedoch unter 30. Thaler, auf